



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reiseverträge von Busunternehmen (AGB Reiseverkehr)

Sehr geehrter Reisegast, wir freuen uns, dass Sie bei Ihrer Buchung für Ihre nächste Reise unser Busunternehmen ausgewählt haben. Wir bemühen uns stets, alle Wünsche unserer Kunden zufrieden zu stellen. Wir empfehlen Ihnen, vor Abschluss des Reisevertrags die folgenden Bedingungen sorgfältig zu lesen, welche in Ergänzung der Paragraphen 651 a ff. BGB (Reisevertragsrecht) vereinbart werden.

**1. Buchung** Mit Ihrer Anmeldung auf Grundlage unserer Angebote bieten Sie Zellertal-Reisen GmbH & Co.KG den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann mündlich, schriftlich oder telefonisch erfolgen. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der schriftlichen Bestätigung durch Zellertal-Reisen GmbH & Co.KG zustande. Der Reiseanmelder übernimmt die volle Haftung für die Einhaltung der Vertragspflichten aller auf seinen Namen angemeldeten Reisetilnehmer.

**2. Zahlung** Der Reisepreis ist spätestens 14 Tage vor Reisebeginn, bei kürzeren Buchungen als 14 Tage vorher sofort, jeweils nach Erhalt der Rechnung fällig. Stornierungs-, Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren sind sofort fällig.

**3. Reiserücktritt und Umbuchung durch den Kunden** Bei Rücktritt des Reisetilnehmers vom Reisevertrag vor Reiseantritt werden folgende Stornierungsgebühren bei Busfahrten pro Person pauschal erhoben: Bis 29. Tag vor Reisebeginn: 15% vom Reisepreis, Vom 28. Bis 21. Tag vor Reisebeginn: 25% vom Reisepreis, ab 20 bis 15 Tage vor Reisebeginn 35% des Reisepreises, ab 14 bis 7 Tage vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises, ab 6 Tage bis 2 Tag vor Reisebeginn 80% des Reisepreises, 1 Tag vorher 90% des Reisepreises, bei Stornierung am Abreisetag oder bei Nichtanreise 100% des Reisepreises. Der Nachweis und die Geltendmachung höherer Stornokosten bleiben ausdrücklich vorbehalten. Grundlage der Berechnung der Stornierungsgebühr bildet der Reisepreis je angemeldeten Teilnehmer. Als Stichtag für die Berechnung der Frist gilt der Eingang der Rücktrittserklärung in schriftlicher Form. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Reisenden unbenommen. Umbuchungen von Reisetagen und Reisezielen bei Mehrtagesreisen, die innerhalb einer Frist von 28 Tagen vor Reiseantritt erfolgen, sind grundsätzlich durch einen Rücktritt vom Reisevertrag (Storno) zu den unter oben genannten Konditionen und nachfolgender Neubuchung, soweit verfügbar, möglich. Umbuchungen, bei denen sich lediglich der Abfahrtsort ändert bzw. andere Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten verursachen, werden kostenlos realisiert. Sind zu der vom Kunden stornierten Reise als enthaltene Leistung oder als Zusatzleistung Eintrittskarten für die stornierte Reise gebucht, ist zusätzlich zu den oben genannten prozentualen Stornierungspauschalen der vollständige Preis der Eintrittskarte zu entrichten, sofern diese nicht aufgrund der Stornierung ohne Kosten zurückgegeben oder an Dritte weitervermittelt werden kann.

**4. Rücktritt und Kündigung durch das Unternehmen** Zellertal-Reisen GmbH & Co.KG kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen: Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von Zellertal-Reisen GmbH & Co. KG nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Bis 14 Tage vor Reisebeginn bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl. Diese beträgt in der Regel 20 Personen, es sei denn, im Katalog ist eine andere Mindestteilnehmerzahl angegeben. Der Kunde wird unverzüglich durch ZellertalReisen GmbH & Co. KG informiert. Das Unternehmen kann dem Kunden ein Alternativangebot unterbreiten. Nimmt dieses der Kunde nicht an, werden ihm bereits gezahlte Reisekosten sofort erstattet.

**5. Inhalt des Reisevertrages** Der Umfang der von Zellertal-Reisen GmbH & Co.KG geschuldeten Leistungen ergibt sich ausschließlich aus den in unserem Reiseprogramm für die jeweilige Reise abgedruckten Beschreibungen, Abbildungen und insbesondere unserer Reisebestätigung. Diese hat im Zweifel Vorrang. Bei Vorausbuchungen können sich aus dem für den Reisezeitraum geltenden Prospekt Änderungen der Leistungen ergeben. Diese sind ohne weitere Erklärung für die jeweilige Reise maßgebend. Im Übrigen bedürfen Änderungen zu den aufgeführten Leistungen bzw. der Reisebedingungen in jedem Fall der Schriftform und sind ausschließlich mit Zellertal-Reisen GmbH & Co.KG zu vereinbaren.

**6. Änderungen von Leistungen und Preisen vor Reiseantritt** Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von Zellertal-Reisen GmbH & Co.KG nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Wir sind verpflichtet, den Kunden von Leistungsänderungen oder -abweichungen sofort in Kenntnis zu setzen. Erhöhen sich nach Abschluss des Reisevertrages die Beförderungskosten oder ändern sich nach Abschluss des Reisevertrages die für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, behalten wir uns vor, die ausgeschriebenen und bestätigten Preise zu ändern, sofern der Reisetag mehr als vier Monate nach dem Vertragsabschluss liegt. Die Preise werden in dem Umfang geändert, wie sich die erhöhten Beförderungskosten bzw. Abgaben pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirken, bei Wechselkursänderungen werden die Preise in dem Umfang geändert, wie sich deren Änderung pro Person, der Zahl der Unterkunftseinheiten, der Kapazität und dem Preisverhältnis der einzelnen Reiseleistungen zueinander auswirkt. ZellertalReisen GmbH & Co.KG hat dem Reisetilnehmer eine etwaige Preiserhöhung spätestens drei Wochen vor Reisebeginn mitzuteilen. Erhöht sich der Reisepreis um mehr als 10 %, so ist der Reisetilnehmer berechtigt, ohne Zahlung einer Gebühr vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss unverzüglich und schriftlich gegenüber dem Unternehmen erklärt werden. 8. Programmänderungen Sollte die Durchführung einzelner Programmpunkte auf Grund des Wetters, der Verkehrslage oder anderer Umstände nicht sinnvoll sein, so werden von unserer Reiseleitung bzw. Vertretung gleichwertige Alternativen angeboten. Programmänderungen sind daher vorbehalten.

**7. Gewährleistung und Schadensersatz** Gewährleistung und Schadensersatz als Veranstalter a) Gewährleistung: Wir gewährleisten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dass die Reise nicht mit Fehlern behaftet ist und die zugesicherten Eigenschaften aufweist. b) Schadensersatz: Unsere vertragliche Haftung als Veranstalter ist insgesamt auf die Höhe des 3fachen Reisepreises



beschränkt, soweit kein Körperschaden vorliegt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch uns herbeigeführt wurde und soweit wir für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Schadensersatzanspruch nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann bzw. unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so können auch wir uns gegenüber dem Reisenden darauf berufen. Gewährleistung und Schadensersatz als Vermittler: Zellertal-Reisen GmbH & Co. KG haftet nicht für Handlungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Reiseausschreibung (Katalog) ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind. Entsteht ein Schaden aufgrund fehlerhafter Vermittlungsleistung von Zellertal-Reisen GmbH & Co.KG, ist die vertragliche Haftung auf den 3fachen Reisepreis beschränkt, es sei denn, der eingetretene Schaden ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten bei der Vermittlung zurückzuführen bzw. es handelt sich um einen Körperschaden.

**8. Mängelanzeigen, Abhilfeverlangen** Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen sind an die Reiseleiter vor Ort oder Vertreter von Zellertal-Reisen GmbH & Co. KG zu richten. Reiseleitungen bzw. Vertretungen sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich und erforderlich ist. Sie sind jedoch nicht befugt, Ansprüche mit Wirkung gegen Zellertal-Reisen GmbH & Co.KG anzuerkennen.

**9. Kündigung infolge höherer Gewalt** Erschwerungen, Gefährdungen oder Beeinträchtigungen erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände, wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (Entzug der Landrechte, Grenzschießung), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften u. ä. berechtigen beide Teile zur Kündigung des Reisevertrages. Im Falle der Kündigung infolge höherer Gewalt kann Zellertal-Reisen GmbH & Co.KG den Reisepreis verlangen abzüglich ersparter Aufwendungen. Auf Anforderung des Kunden wird das Unternehmen die ersparten Aufwendungen nachweisen. Zellertal-Reisen GmbH & Co.KG ist im Kündigungsfall zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst. In jedem Falle hat er die zur Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Mehrkosten der Rückbeförderung tragen die Parteien je zur Hälfte, weitere Kosten, die über den vereinbarten Reisepreis hinausgehen, trägt der Kunde.

**10. Ersatzreisende** Der Reisende kann bis zum Reisebeginn verlangen, dass statt seiner ein Dritter in den Reisevertrag eintritt, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Der Reisende und der Dritte haften Zellertal-Reisen GmbH & Co. KG als Gesamtschuldner für den Reisepreis.

**11. Gepäck** Das Gepäck ist mit genauer Anschrift des Reisenden zu versehen. Für die Beförderung ist pro Person 1 Koffer im normalen Umfang und nach Absprache vorgesehen. Die Mitnahme des Gepäcks erfolgt auf eigene Gefahr des Reisenden; er hat auf die Ver- und Entladung besonders zu achten, da bei Verlust kein Ersatz geleistet wird, ebenso nicht bei Diebstahl oder Einbruch.

**12. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften** Der Reisende ist für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile und Kosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften entstehen, gehen zu seinen Lasten, es sei denn, Zellertal-Reisen GmbH & Co.KG hat den Reisenden falsch informiert. Für eventuelle Auskünfte steht Ihnen das Büro von ZellertalReisen GmbH & Co. KG gerne zur Verfügung.

**13. Platzverteilung im Bus** Die Busse sind in jedem Fall Nichtraucherbusse. Für die Platzverteilung ist ausschließlich das Unternehmen zuständig. Es können im Voraus Sitzplatzreservierungen kostenpflichtig getätigt werden, ein Rechtsanspruch auf bestimmte Sitzplätze im Fahrzeug ist dennoch ausgeschlossen.

**15. Fakultative Reiseleistungen** Bei Reiseausflugsleistungen, die nicht Bestandteil des Leistungspaketes sind, kann der Kunde vor Ort entscheiden, ob er diese in Anspruch nimmt oder nicht. Die Bezahlung erfolgt vor Ort.

**16. Transportleistungen** Sämtliche Transportleistungen werden ausschließlich von Zellertal-Reisen GmbH & Co. KG durchgeführt. Das Unternehmen behält sich jedoch vor, andere Unternehmen in Ausnahmefällen damit zu beauftragen.

**17. Ausschlussfrist und Verjährung** Ansprüche des Reisenden wegen Mängeln der Reise (Abhilfe durch Zellertal-Reisen GmbH & Co.KG, Selbsthilfe durch Reisenden, Minderung des Reisepreises, Schadensersatz und Kündigung) hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseunternehmen geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Reisende nur dann Ansprüche geltend machen, wenn er die genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte. Ansprüche des Reisenden wegen Mängeln der Reise verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Bei grobem Verschulden verjähren die vorgenannten Ansprüche in zwei Jahren. Im Übrigen gilt, insbesondere bei arglistigem Verschweigen des Mangels, die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem Zellertal-Reisen GmbH & Co. KG oder dessen Haftpflichtversicherung die Ansprüche schriftlich oder in Textform zurückweisen.

**18. Gerichtsstand** Für Klagen von Zellertal-Reisen GmbH & Co.KG gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn, der Kunde hat nach Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Kunden ist im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt. In diesen Fällen ist der Sitz von Zellertal-Reisen GmbH & Co. KG maßgebend. Ist der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Reisevertrag der Sitz von Zellertal-Reisen GmbH & Co. K. 19. Reiseveranstalter Zellertal-Reisen GmbH & Co. KG, Schusterhöhe 28, 94256 Drachselsried, Tel.: 09945-895.